

Einwegkunststoffprodukte

Verbote sowie Pflichten zur Kennzeichnung ab Juli 2021

■ Warum werden bestimmte Produkte verboten?

Ziel der **EU-Richtlinie 2019/904** ist es, den Verbrauch von Produkten aus Einwegkunststoff zu reduzieren, die Ressource „Kunststoff“ besser zu bewirtschaften – hin zu einer Kreislaufwirtschaft – sowie das achtlose Wegwerfen von Abfällen in die Umwelt zu begrenzen. Dabei steht auch die Verhinderung der Verschmutzung der Meere im Fokus. Dies soll durch unterschiedliche Maßnahmen, welche zeitlich versetzt sind, erreicht werden.

Welche Artikel welchen Materials fallen unter das Verbot?

Grundsätzlich gilt ein Verkaufsverbot für folgende Produktkategorien, unabhängig ob diese ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehen. Neben oxo*¹-abbaubaren Kunststoffen fallen auch biobasierte oder biologisch abbaubare Kunststoffe unter das Verbot, konkret:

- Wattestäbchen (ausgenommen medizinische Verwendung)²
- Besteck, insbesondere Gabeln, Messer, Löffel und Esstäbchen
- Teller
- Trinkhalme (ausgenommen medizinische Verwendung)²
- Rührstäbchen
- Luftballonstäbe (ausgenommen ausschließlich industrielle/gewerbliche Verwendungszwecke)
- Lebensmittelbehälter aus expandiertem Polystyrol³ („EPS/Styropor“), für Lebensmittel, die
 - entweder vor Ort oder als Mitnahmegesicht verzehrt werden
 - in der Regel aus dem Behältnis heraus verzehrt werden
 - ohne weitere Zubereitung wie Kochen, Sieden oder Erhitzen verzehrt werden können, darunter fallen damit auch „Fast-Food“-Behälter, ausgenommen sind Getränkebehälter/-becher, Teller sowie Tüten und Folienverpackungen, wie Wrappers mit Lebensmittelinhalt

- Getränkebehälter/-becher aus expandiertem Polystyrol³ („EPS/Styropor“), einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel

Farben, Tinten und Klebstoffe werden von dem Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2019/904 nicht umfasst.



Bildquelle: Bundesregierung

Welche Sanktionen drohen bei Verstößen?

Das fahrlässige oder vorsätzliche Inverkehrbringen der oben genannten Produkte stellt gem. § 4 **EWKVerbotsV** eine Ordnungswidrigkeit dar. Es kann mit einem Bußgeld bis zu 100.000 Euro geahndet werden. Für den Vollzug sind die Länder verantwortlich.

■ Kennzeichnung von Einwegkunststoffprodukten

Warum müssen bestimmte Einwegkunststoffprodukte gekennzeichnet werden?

Gemäß Art. 7 der Richtlinie (EU) 2019/904 haben die EU-Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen, dass jeder in Teil D des Anhangs aufgeführte und in Verkehr gebrachte Einwegkunststoffartikel auf seiner Verpackung oder auf dem Produkt selbst eine deutlich sichtbare, gut lesbare und unauslöschliche Kennzeichnung mit Verbraucherinformationen trägt. Die Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung setzt diese Vorgaben 1:1 in nationales Recht um.

Darf ich nicht gekennzeichnete Ware nach dem 3. Juli 2021 noch abgeben?

Es dürfen nur noch Einwegkunststoffartikel in den Verkehr gebracht werden, sofern sie entsprechend gekennzeichnet sind.⁴ Inverkehrbringen bedeutet die erstmalige Bereitstel-

¹ Kunststoffe, die bei Oxidation in Kleinstpartikel zerfallen/chemisch abgebaut werden.; ² Verordnung (EU) 2017/ 745; ³ Behältnisse aus extrudiertem Polystyrol (XPS) fallen nicht unter das Verbot dieser Anwendung.; ⁴ § 4, Abs. 1 **EWKKennZV**

lung eines Produkts auf dem deutschen Markt.⁵ Dies betrifft damit die Hersteller und Importeure, diese haben ihre Produktion entsprechend umzustellen. Nach dem 3. Juli 2021 dürfen keine ungekennzeichneten Produkte mehr abgegeben werden.

Der Begriff des Inverkehrbringens bezieht sich jeweils auf den Markt eines Mitgliedstaats. Das bedeutet, dass, wenn ein Artikel vor dem 3. Juli 2021 etwa in Deutschland in Verkehr gebracht worden ist, dieser zu kennzeichnen wäre, wenn er in einem anderen Mitgliedstaat der EU erneut in Verkehr gebracht wird.

Übergangsfristen

Für die Kennzeichnung besteht eine Übergangsfrist bis 3. Juli 2022. Bis zu diesem Stichtag kann die Kennzeichnung durch nicht ablösbare Aufkleber erfolgen. Somit kann bereits hergestellte, aber noch nicht abgegebene Ware entsprechend gekennzeichnet werden. Der Vertrieb von ungekennzeichneten Artikeln ist nach dem 3. Juli 2021 weiter möglich, sofern diese bereits in Verkehr gebracht worden sind. Dies bedeutet, dass sich die Produkte bereits im Lagerbestand eines Vertreibers/Dritten befunden haben.

Welche Einwegkunststoffartikel sind zu kennzeichnen?⁶

Teil D der Richtlinie (EU) 2019/904 listet abschließend folgende Einwegkunststoffartikel auf:

- Hygieneeinlagen (Binden), Tampons und Tamponapplikatoren
- Weite Auslegung des Begriffs: Einweghosen zur Anwendung bei der Menstruation oder Inkontinenz fallen ebenso unter den Anwendungsbereich.
- Feuchttücher, d. h. getränkte Tücher für Körper- und Haushaltspflege
- Weite Auslegung des Begriffs: Feuchttücher im Hygienebereich (Babypflege, Hand- und Gesichtspflege) sowie Feuchttücher im häuslichen Gebrauch (Reinigung und Desinfektion von Flächen, Brillenreinigungstücher) fallen ebenso unter den Anwendungsbereich.
- Tabakprodukte mit Filtern sowie Filter, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten vertrieben werden.
- Getränkebecher

Hier ist die Abgrenzung zu Getränkebehältnissen zu beachten: Getränkebecher sind nach oben offene Behältnisse, die keine feste Verschlussvorrichtung haben. Sie weisen eine runde Form auf und haben keinen engen Flaschenhals.

Was muss ich bei der Kennzeichnung beachten?

Die Kennzeichnungen sind grundsätzlich deutlich sichtbar, gut lesbar und unlöslich an den zuvor genannten Produktkategorien anzubringen. Eine Kennzeichnung ist nur auf Verpackungen erforderlich, die größer als 10 cm² sind.

⁵ § 2 Nr. 3 EWKKennZV; ⁶ Teil D der Richtlinie (EU) 2019/904

Getränkebecher sind von dieser Regelung ausgenommen. Bei rechteckigen oder quaderförmigen Verpackungen handelt es sich bei der „größten Einzelfläche“ um das Produkt der beiden größten Maße (Höhe x Breite) der betreffenden Verpackung.

Die genauen Anforderungen an die Kennzeichnung ergeben sich EU-weit einheitlich aus der **Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151**. Die Piktogramme können auf der Seite der **EU-Kommission** heruntergeladen werden.

Festgelegt werden:

- Farbe
- Schriftgröße
- Schriftart
- Sprache: Amtssprache des Mitgliedstaats
- Platzierung
- Größe der Kennzeichnung im Verhältnis zur Größe der Verpackung

Bei Getränkebechern wird unterschieden, ob die Becher teilweise (buntes Piktogramm) oder vollständig aus Kunststoff bestehen (schwarz/weißes Piktogramm).



Sanktionen bei Verstoß

Das fahrlässige oder vorsätzliche Inverkehrbringen ungekennzeichneter Produkte stellt gem. § 5 eine Ordnungswidrigkeit dar. Es kann mit einem Bußgeld bis zu 100.000 Euro geahndet werden. Für den Vollzug sind die Länder verantwortlich.

Welche weitere Regelung enthält die Verordnung?

§ 3 regelt die Beschaffenheit von Einwegkunststoffgetränkebehältern mit einem Füllvolumen bis drei Liter. Ab 3. Juli 2024 dürfen diese nur noch in den Verkehr gebracht werden, sofern eine feste Verbindung der Kunststoffdeckel und -Verschlüsse mit den Behältnissen gegeben ist.

Ansprechpartner

Industrie- und Handelskammer zu Leipzig
Geschäftsbereich Grundsatzfragen
Abteilung Wirtschafts- und Bildungspolitik
Goedelerring 5 | 04109 Leipzig
Jörg Schulze
Telefon 0341 1267-1262
Telefax 0341 1267-1422
schulze@leipzig.ihk.de

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, dessen ungeachtet beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.